

Land Burgenland
Stabsabteilung - Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05/90907-2410 | F 05/90907-2115
E harald.mittermayer@wkbgl.at
W <http://wko.at/bgld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VDL/L.L108-10000-3-2021

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Rp A-38/21-Mag.Mi/Eck

Durchwahl
2410

Datum
7.9.2021

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu zunächst folgendes auszuführen:

Im Vorblatt zur Gesetzesnovelle wird beim Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ festgestellt, dass es zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder den Gemeinden führt.

Diese Meinung können wir nicht teilen, da durch die Änderung der Berechnungsart der Ortstaxe (von einer 2,25%-igen Abgabe aufgrund des Nächtigungspreises auf EUR 2,50 pro Person und Tag) die Einnahmen mindestens verdoppelt werden. Unsere Experten sprechen von einer Erhöhung um ca. EUR 3,5 Mio.

Auch die dort angegebene „inflationsbedingte Bereinigung“ der, bis zum Tourismusgesetz 2021 geltenden Ortstaxe von EUR 1,50 auf jetzt EUR 2,50 können wir rechnerisch nicht nachvollziehen.

Nun zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Z 8 (§ 4 Abs 4 Z 1 lit e)

Hier werden auch Institutionen mit touristischen Schnittstellen für die Mitgliedschaft im touristischen Beirat vorgesehen. Die Begrifflichkeit „Institutionen mit touristischen Schnittstellen“ ist nicht klar definiert und könnte daher missverständlich ausgelegt werden.

Z 13 (§ 13 Abs 5)

Es wäre wünschenswert, dass die Mitglieder der Vollversammlung per E-Mail eingeladen werden könnten. Allerdings würde es mit der vorgesehenen Regelung eine Schlechterstellung von Mitgliedern geben, die entweder keine E-Mailadresse haben oder nicht per E-Mail kontaktiert werden wollen.

Der, bis jetzt geltende Wortlaut „sofern das Mitglied eine E-Mailadresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden“ würde die Diskriminierung von Mitgliedern ohne E-Mailadresse hintanhalt.

Z 16 (§ 20 Abs 2)

Es wird der Terminus „Nächtigung“ durch die Wortfolge „Aufenthalt“ ersetzt. Diese Formulierung stimmt nicht mit dem Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz überein, wo in § 25 Abs 2 geregelt ist, dass bei einem mehr als 3-tägigen Aufenthalt, der Ankunfts- und Abreisetag als ein Tag gezählt wird (das heißt, Kurtaxe auf Nächtigung und nicht auf Aufenthalt bezogen). Hier wäre eine Anpassung des Kurortegesetzes auf „Nächtigung“ notwendig um somit auch im gegenständlichen § 20 Abs 2 die Begrifflichkeit der „Nächtigung“ beibehalten zu können.

Weiters ist im Kurortegesetz die Einhebung der Kurtaxe für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 3 Monaten möglich, im TourismusG die Einhebung der Ortstaxe nur bis zu 2 Monaten (2 Monate aus den Regelungen des Meldegesetzes). Eine Angleichung dieser beiden Gesetze wäre notwendig, da es sehr viele touristische Schnittstellen in diesen Gesetzen gibt.

Z 18 (§ 20 Abs 4 Z 1)

Hier wird die Ortstaxenpflicht von 19 auf 18 Jahren herabgesetzt. Unserer Meinung nach, wäre 16 Jahre zielführender als Anpassung an die Ortstaxen der anderen Bundesländer in Österreich.

Z 21 (§ 20 Abs 6)

Durch diese Regelung ist eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Entrichtung der Ortstaxe sehr schwer möglich.

Z 23 (§ 21 Abs 1)

Gegen eine Anpassung der Ortstaxe (Indexierung) spricht grundsätzlich nichts. Allerdings die Erhöhung von EUR 1,50 auf EUR 2,50 ohne entsprechende Vorlaufzeit (um in den bereits für die Saison 2022 gedruckten Broschüren die Gäste darauf hinzuweisen), sehen wir als eine große Problematik. Vor allem auch für die Betriebe, die Geschäftsreisende, Monteure und Arbeitnehmer beherbergen und teilweise langfristige Verträge haben, würde das eine Verteuerung des Nächtigungspreises bedeuten, den viele von ihnen aus der eigenen Tasche bezahlen müssten. Daher lehnen wir eine Erhöhung ohne „Einschleifregelung“ und entsprechenden Vorlaufzeit entschieden ab.

Z 26 (§ 21 Abs 4a)

Hier wird festgelegt, dass auch dem Land Anteile aus den Ortstaxen zur Finanzierung der Aufgaben mittels Verordnung zufließen sollen. Das führt unserer Meinung nach die gesamte Ortstaxenregelung ad absurdum, da die Tourismusverbände aufgrund des Gesetzes genügend Aufgaben übertragen bekommen haben und daher die Erlöse aus den Ortstaxen zur Gänze gebraucht werden. Wenn Mittel aus der Ortstaxe an das Land abgeführt werden und danach diese Mittel vom Land wieder für touristische Zwecke verwendet werden, wird nur der Verwaltungsaufwand erhöht und die vorhandenen Gelder unnötigerweise hin- und hergeschoben.

Z 35 (§ 26 Abs 1)

Die in § 26 vorgesehenen Änderungen bringen nur eine periphere Verbesserung des bürokratischen Aufwandes bei der Beitragserklärung und -leistung. Hier wäre eine umfassende Neuregelung in Bezug auf die Tourismusförderungsbeiträge ein notwendiger Schritt, um mehr Klarheit, Einfachheit in der Abwicklung und Transparenz bei den Tourismusbeiträgen zu erhalten.

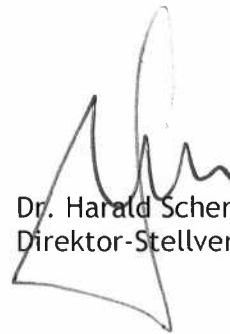
Diese umfangreiche Novellierung sowie die vorhergegangenen punktuellen Änderungen im Tourismusgesetz wären vermeidbar gewesen, wenn eine Einbindung der betroffenen „Share Holder“ erfolgt wäre und in der Vergangenheit auch entsprechende Begutachtungen bzw. ein fachlicher Austausch stattgefunden hätte. In bilateralen Gesprächen wurden diese Probleme immer wieder erläutert, aber nie berücksichtigt.

Die Wirtschaftskammer Burgenland ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Die Tourismusexperten des Hauses stehen gerne für weitere Ausführungen und Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth
Präsident



Dr. Harald Schermann
Direktor-Stellvertreter